

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie

Euskirchen, den 12. März 2015

nur per eMail tmg@bmwi.bund.de

**Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes
(2.TMGÄndG)**

hier: Kurzstellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Nielandt,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir kurz Stellung zum Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes.

Die geplante Änderung ist unzureichend und gefährdet den Bestand der Bundesrepublik Deutschland.

Es ist gem. Entwurf ausreichend, daß eine WPA2-Verschlüsselung z. B. in einem Internet-Cafe eingerichtet wird und der Nutzer !! einmal !! vor Erstnutzung erklärt, daß der Nutzer keine Rechtsverletzung begeht.

Dies ist nicht ausreichend und ermöglicht einen erheblichen Missbrauch.

Der WLAN-Hotspotbetreiber, z. B. Café oder Restaurant, welches den Zugang kostenfrei anbietet, weiß nicht, mit welchem oder sogar mit welchen Geräten ein potentieller Nutzer den Hotspot nutzt.

Der Betreiber kann so auch nicht ermitteln, wer z. B. das Kennwort an Dritte weitergegeben hat.

Es ist so nicht feststellbar, ob und wann ein Nutzer den Hotspot genutzt hat.

Dies gefährdet die Sicherheit und somit den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, da eine undokumentierte Nutzung durch sicherheitsgefährdende und staatsfeindliche Kräfte als auch durch sonstige Rechtsverletzer möglich und somit auch sehr wahrscheinlich wird.

Es bedarf auf jeden Fall neben einer funktionierenden aktuellen Verschlüsselung (aktuell mind. WPA2) immer für den Hotspotbetreiber die Nutzung eines sog. Ticketsystems, d. h.

- der Benutzername und das Kennwort werden temporär mit zeitlicher Befristung vergeben,
- der Nutzer hat bei jedem erneuten Login erneut zu bestätigen, daß er keine Rechtsverletzungen begehen wird.

Selbstverständlich bleibt es Hotspotbetreiber dabei frei, ob die Nutzung des WLAN-Hotspots für den Nutzer kostenfrei ist.

Derartige Ticketsysteme sind bereits heute bei den Mobilfunkunternehmen aber auch noch in vielen Hotels bereits als Standard eingeführt.
siehe u. a.

<http://www.wlanticket.de/> oder http://www.wimondo.com/Wlan_Hotspot.html
(nur Auswahl ohne Bewertung und nicht abschließend)

Es fehlen Regelungen, wie lange der Hotspotbetreiber diese Nutzerdaten (Wem wurde wann welche IP-Adresse für welche durch den Nutzer genutzten Dauer zugewiesen und welche MAC-Adresse hatte die vom Nutzer genutzte Hardware ?) speichern muß.

Es fehlend Regelungen, daß die Nutzerdaten (Name und Anschrift) auch tatsächlich z. B. durch eine Ausweiskontrolle verifiziert werden.

Es fehlen Regelungen, daß der WLAN-Hotspotbetreiber bei Dokumentationslücken haften muß.

Nur so ist sicherzustellen, daß es keinen Mißbrauch und undokumentierte Nutzung durch sicherheitsgefährdende Kräfte. Dies gilt aber auch für andere Rechtsverletzungen, z. B. im Bereich Urheberrecht, Hacking, Onlineshopping, Beleidigung etc.

Wir empfehlen daher den Absatz wie wie folgt zu formulieren. Unser vorgeschlagene Änderungen ist rot hervorgehoben.

- o Die Anforderungen an zumutbare Maßnahmen werden konkretisiert (angemessene Sicherungsmaßnahmen durch anerkannte Verschlüsselungsverfahren oder vergleichbare Maßnahmen **und Nutzung eines elektronischen Ticketsystems, temporär vergebener Benutzernamen und Kennwörter** und eine Erklärung des Nutzers **bei jedem Login**, keine Rechtsverletzungen zu begehen) (Absatz 4).
- o Sonstige Diensteanbieter müssen zusätzlich den Namen **und die Anschrift** der Nutzer **verifizieren kennen** (Absatz 5).

Derzeitig ist das Gesetz so formuliert, als ob man absichtlich und im vollen Bewußtsein einen Mißbrauch fördern möchte.
Eine Freistellung von der Störerhaftung ohne ein wirksames Mitwirken der Hotspotbetreiber gefährdet aber die Sicherheit und ermöglicht umfangreiche Rechtsverletzungen.

Ihr Ansprechpartner in unserem Hause ist der Unterzeichner, Tel. 02251-9700-39,
Fax -37 oder eMail regulierung@eifel-net.net

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long, sweeping horizontal line that ends in a small upward tick.

M. Bergeritz